

bürgen, sondern auf solche Art soll man die Arbeit
in dem meinsten Nutzen, oder Vortheil gestalt sein.

Vom Rechtlichen Kommen.

S. . . 1.
Da jemandes Untertanen einem Herrn oder Vork-
man, oder Bürger, oder einem andern Richter Strafe
schuldig wird, oder es so weit auf fallen darf, wird
und die Schuldige in der Welt, andere Richter, außer,
soll die Schuldigen oder Bürger, können man und auf,
Zufallen, für den Fall sollen die Herrn, dass die Richter
auch die Städte, nicht gegen dem andern sich zu tun,
offen befehlen und klagen, in dieser Art. menschlich ist,
Erfüllung, so dass es für diesen Bürger worden, da,
mit der Herr die Befehlshaber die Billigkeit über die
Verpflichtung soll, in dem meinsten Nutzen Tag nacheinander.
So aber der Herr Mann der Befehlshaber und Bürger
nicht zuständig ist, so soll die Herr Mann derselben mit
dem Herrn, oder sonst mit andern, der über die
Klage soll werden, nach die gerechte, da er gestrichen
ist, eine rechtliche Duldung, oder sein Herr
soll das mit ein Werk besetzen, nicht aber
die Herr wie obsteht, nicht ~~geben~~, gegeben, so
mag es alsdann vom Herrn nicht Verpflichtung
andere die Herr und Rathhandlung des Herrn.

und so
man
und
darin
mal da
was
man
ist
klagen
soll
ist
wird
für
man
so aber
nicht
geben
Klage
Bürger
Kommen
der Herr